

*gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit eines Menschen durch Verletzung bestimmter gesellschaftlicher oder individueller Interessen, die nicht Ursachen der Gefahr selbst sind.*

Der Name strafrechtlicher Notstand ist gewählt worden, weil dieser Notstand im Gegensatz zum Angriffsnotstand und Verteidigungsnotstand im Strafgesetzbuch geregelt ist. Er wird nach den beiden erwähnten Notstandsarten behandelt, weil er nur dann auf seine Anwendbarkeit hin untersucht zu werden braucht, wenn die beiden anderen Notstandsarten nicht vorliegen.

Im Gegensatz zur Notwehr dient die durch § 54 StGB gerechtfertigte Handlung *nicht der Abwehr menschlicher Angriffe*. Die Handlung richtet sich in keinem Fall gegen die Ursache der Gefahr selbst, sondern gegen gesellschaftliche oder individuelle Interessen, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Gefahr stehen.

Der strafrechtliche Notstand dient *nur dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Handelnden oder anderer Personen*. Vom Angriffsnotstand des § 904 BGB unterscheidet sich der strafrechtliche Notstand dadurch, daß zur Abwendung der Gefahr nicht in das Eigentum anderer eingegriffen, sondern auf andere gesellschaftliche Verhältnisse eingewirkt wird, die Objekt des Strafrechts sind.

So liegt ein Fall des strafrechtlichen Notstandes vor, wenn ein Bürger einen anderen durch Drohungen oder Schläge zwingt, einen Arzt zu seiner durch einen Verkehrsunfall schwer verletzten Frau zu holen.

Die bürgerliche Bechtswissenschaft und Praxis hat es für zulässig gehalten, das Leben eines anderen Menschen zur Erhaltung des eigenen Lebens oder des Lebens von Angehörigen zu opfern. Eine solche Auffassung ist Ausdruck der allgemeinen kapitalistischen Wolfsmoral, nach der jeder des anderen Feind ist und der Größere den Kleineren frißt. Eine solche Auffassung widerspricht den sozialistischen Hechts- und Moralanschauungen, nach denen ein Mensch das eigene Leben nicht durch Aufopferung des Lebens anderer retten darf. p.l.s entspricht den Erfahrungen des Lebens, daß bei Katastrophen und Unglücksfällen die gemeinsame Bekämpfung der Gefahr die beste Garantie für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen ist. Aus diesem Grunde ist die Tötung eines Menschen zum Zwecke der Erhaltung des eigenen Lebens oder des Lebens von Angehörigen niemals gerechtfertigt, sondern stets eine gesellschaftsgefährliche, rechtswidrige, also